GEMEINDE HEMISHOFEN | UNTERDORF 6 | 8261 HEMISHOFEN

Hundehaltung – Anmeldung bei der Gemeinde

☐ Neu-Hundehalter (Hinweis auf der Rückseite) ☐ Bestehender Hundehalter

☐ Anmeldung eines neuen Hundes ☐ Anmeldung eines zusätzlichen Hundes

☐ Änderung/Korrektur von Angaben über einen bestehenden Hund

Hundehalter

Name Hundehalter*

Vorname Hundehalter*

Geschlecht * ☐ weiblich ☐ männlich

Strasse/Nr.*

PLZ/Ort*

Geburtsdatum*

Mail

Telefon

Mobile

* Pflichtfelder gemäss Art. 16 TSV

Haftpflicht-Versicherung

Der Gemeinde muss bei der Anmeldung eines Hundes eine Haftpflichtversicherungspolice mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Million Franken vorgelegt werden.

Nachweis vorgelegt ☐ Ja ☐ Nein (ist an einwohnerkontrolle@hemishofen.ch nachzureichen)

Hund

Name Hund

Chip-Nr. (15 Ziffern)

Geb.-Datum

Rasse/Rassetyp

Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich ☐ kastriert ☐ nicht kastriert

Nr. Heimtierpass (fakultativ)

Hund ist bereits in Amicus registriert ☐ Ja ☐ noch nicht

Anschaffungsdatum des Hundes

Bei Import von Hund

Verzollung erfolgt ☐ Ja ☐ Nein

Datum Einfuhr in die Schweiz

Herkunftsland

Bemerkungen

.....

Hunde mit Zuzug vom Ausland sind innert 10 Tagen bei einem Tierarzt zu melden.

Folgende Hunde sind bewilligungspflichtig

Hunde (reinrassig und Mischling) der Rassetypen

American Staffordshire Terrier	Bullterrier	Staffordshire Bullterrier	American Pitbull
Cane Corso	Dobermann	Dogo Argentino	Fila Brasileiro
Mastiff	Mastín Español	Mastino Napoletano	Rottweiler
Presa Canario (Dogo Canario)	Tosa		

– Mischlinge sind beispielsweise American Bully XL, Mini Bullterrier, Boerbel etc. und sind somit auch bewilligungspflichtig.
– Abzuklären sind Rasseangaben wie: American Bulldog

Bewilligung vorhanden: ☐ Ja ☐ noch nicht ☐ nein > Meldung an VetAmt

Zu beachten

a) Für eine Haltungsbewilligung für einen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential muss das Gesuch vor Anschaffung des Hundes beim Veterinäramt eingereicht werden. Bei der Haltung eines Hundes mit Gefährdungspotenzial ohne Bewilligung wird dieser beschlagnahmt und es erfolgt eine Strafanzeige.

b) Bei Zuzug in den Kanton Schaffhausen (aus dem Ausland oder einem anderen Kanton) ist ein Gesuch innerhalb von 10 Tagen beim Veterinäramt Schaffhausen einzureichen.

Allgemeine Hinweise

Wer einen Hund hält, muss diesen artgerecht halten und betreuen, insbesondere genügend Auslauf und Bewegung gewähren. Zudem muss er jederzeit dafür sorgen, dass der Hund Mensch oder Tier weder belästigt noch bedroht. Eine generelle Ausbildungspflicht für Hundehalter besteht nicht. Allerdings empfehlen wir dringend, mit jedem Hund mindestens eine Welpenspielgruppe und einen Erziehungskurs zu besuchen.

Sie sind neu Hundehalterin oder Hundehalter

Abschluss einer Haftpflichtversicherung

1. Ihr Hund muss für eine Deckungssumme von mindestens 1 Million Franken versichert sein.

Vor dem Erwerb eines Hundes

2. Melden Sie sich bei Ihrer Gemeinde und teilen Sie mit, dass Sie Hundehalter werden. Die Personendaten werden durch die Gemeinde in der Hundedatenbank AMICUS erfasst.

Nach dem Erwerb eines Hundes

3. Sie melden Ihren Hund innert 10 Tagen nach Erwerb auf der Gemeindekanzlei Hemishofen an. Ist Ihr Hund noch ein Welpe, melden Sie ihn spätestens im Alter von drei Monaten an.
4. Sie lassen den Hund beim Tierarzt chippen, der Tierarzt registriert den Hund in der AMICUS-Datenbank Sie erhalten die PetCard mit den Hundedaten.
5. Sie melden Mutationen den Hund betreffend bei der Gemeinde (Abgabe, Übernahme, Tod des Tieres).

Verpflichtung

Die Anmeldung Ihres Hundes, das Bezahlen der Hundesteuer sowie das Beibringen des Versicherungsnachweises sind Vorschriften des Veterinäramtes des Kantons Schaffhausen und daher nicht freiwillig.

Registrierung von Hunden

Jeder Hundehalter und jeder Hund muss in der Hundedatenbank AMICUS registriert sein. Hundehalterinnen und Hundehalter haben ihre Hunde gemäss den Vorschriften der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung sowie dem Gesetz über das Halten von Hunden registrieren zu lassen und bei der Gemeindekanzlei anzumelden, ebenfalls sind Halteränderungen sowie das Ableben eines Hundes zu melden.

Die Registrierung von Junghunden, sowie Hunden, welche aus dem Ausland in die Schweiz mitgenommen werden, hat bei einem schweizerischen Tierarzt zu erfolgen.

Amicus-Hundedatenbank

Sowohl das Login als auch das Passwort werden Ihnen danach schriftlich zugestellt. Unter amicus.ch können Sie sich einloggen.
Sie können E-Mailadresse, Telefon-Nr. und Sprache selbst verwalten. Sie melden Abgabe, Übernahme, Ausfuhr und Tod Ihres Hundes. Weiter können Sie die PetCard nachbestellen.
Wenn Sie Ihre Personendaten oder Adresse ändern wollen, wenden Sie sich an die Gemeinde.
Möchten Sie Hundedaten ändern, wenden Sie sich an Ihren Tierarzt.

Gesetzliche Grundlagen

- Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401)
 https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950206/index.html
- Gesetz über das Halten von Hunden vom 27. Oktober 2008 (Hundegesetz, SHR 455.200)
 http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_4/455.200.pdf
- Kant. Hundegesetz:
 http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_4/455.201.pdf
- Kant. Hundeverordnung:
 http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_4/455.201.pdf

Art. 16 TSV Registrierung als Hundehalter oder als Person, die einen Hund einführt oder übernimmt

1 Die Kantone erfassen die Hundehalter sowie die Personen, die einen Hund einführen oder für länger als drei Monate übernehmen. Jeder Kanton bezeichnet dazu eine zuständige Stelle.

2 Es können nur Personen ab 16 Jahren erfasst werden. Bei jüngeren Personen wird der gesetzliche Vertreter erfasst.

3 Vorgängig bei der zuständigen Stelle im Wohnsitzkanton melden müssen sich Personen, die beabsichtigen:

a. erstmals einen Hund zu halten;

b. einen Hund einzuführen;

c. einen Hund für mehr als drei Monate zu übernehmen.

4 Die zuständige Stelle erhebt folgende Daten:

a. Name und Vorname;

b. Geburtsdatum;

c. Geschlecht;

d. Adresse.

5 Sie erhebt zusätzlich die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse, wenn die betreffende Person einwilligt.

6 Sie erfasst die Daten in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 TSG (Hundedatenbank).

Bei der Gemeindekanzlei können kostenlos Hundekotbeutel bezogen werden.